

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2020

Nr. 2020/658

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages Volksschule im Jahr 2021

1. Erwägungen

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Mit dem FILAG EG wurde die kantonale Subventionierung der Besoldungskosten der Lehrkräfte durch einheitliche Schülerpauschalen ersetzt. Gemäss § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1979 (BGS 413.121.1) bestimmt der Regierungsrat die Bruttopauschalen bzw. Bruttowerte pro Schulart für die Grund- und Lektionenpauschalen sowie die Wertzuschüsse. Für das Kalenderjahr 2021 werden die genannten Werte, basierend auf der Berechnungsbasis des Schuljahres 2020/2021, im ersten Halbjahr 2020 bestimmt.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{bis} des Volksschulgesetzes und § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz:

Für das Kalenderjahr 2021 werden die Bruttopauschalen Staatsbeitrag Volksschule, basierend auf der Berechnungsbasis des Schuljahres 2020/2021, gemäss Beilage festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Bruttopauschalen Staatsbeitrag Volksschule 2021
Merkblatt «Staatsbeitragswesen Volksschule seit 01.01.2016» (gültig ab: 01.01.2021)

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (6) Wa, YK, eac, uk, gk, rb

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Amt für Gemeinden (2)

Amt für Finanzen

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109, Versand durch
Staatskanzlei)

Staatskanzlei

Kantonale Finanzkontrolle

VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4654 Obergerlafingen

Amtsblatt